

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Körperschaftsteuerstatistik

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
2005

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 17.10.2012

Bearbeitungsstand: **28.01.2021**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

Direktion Volkswirtschaft
Bereich Steuerstatistik

Ansprechperson:
Mag. Andreas Mitterlehner
Tel. +43-1-71128-8111

E-Mail: andreas.mitterlehner@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Allgemeine Informationen	5
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	5
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	5
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	5
1.4 Rechtsgrundlage(n)	5
2. Konzeption und Erstellung	5
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	5
2.1.1 Gegenstand der Statistik	5
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	6
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	6
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	6
2.1.5 Erhebungsform	6
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	6
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	6
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	6
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	6
2.1.10 Verwendete Klassifikationen	11
2.1.11 Regionale Gliederung	11
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	11
2.2.1 Datenerfassung	11
2.2.2 Signierung (Codierung)	11
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	11
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	12
2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	12
2.2.6 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	12
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	12
2.3.1 Endgültige Ergebnisse	12
2.3.2 Publikationsmedien	12
2.3.3 Behandlung vertraulicher Daten.....	13
3. Qualität	14
3.1 Relevanz	14
3.2 Genauigkeit	14
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	14
3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	14
3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	14
3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	15
3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)	15
3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler	15
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	15
3.4 Vergleichbarkeit	16
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	16
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	16
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien	16
3.5 Kohärenz	16
4. Ausblick	16

Executive Summary

Die Körperschaftsteuer wird allgemein als die „Einkommensteuer der juristischen Personen“ bezeichnet. Ihre Statistik gibt Auskunft über den wirtschaftlichen Erfolg der Körperschaften im dargestellten Veranlagungsjahr. Wichtige Merkmale sind Gewinne bzw. Verluste, zu versteuerndes Einkommen, die Körperschaftsteuer sowie Abgabenschuld bzw. Gutschrift. Zusätzlich werden Informationen über Rückstellungen, Rücklagen, Freibeträge sowie Bilanzmerkmale dargestellt.

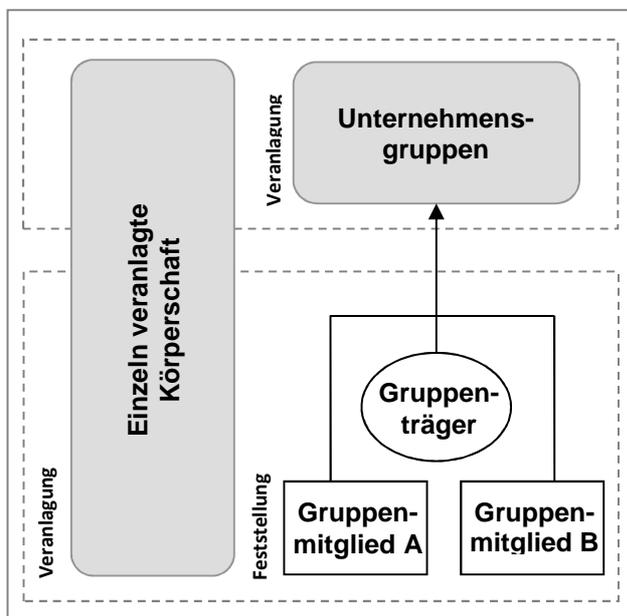
Ziel der Körperschaftsteuerstatistik ist es, das Einkommen von Körperschaften (d.i. bei buchführungspflichtigen Unternehmen: Gewinn bzw. Verlust, bei nicht-buchführungspflichtigen Unternehmen: Summe der Einkünfte) und das Steueraufkommen so umfassend wie möglich zu erfassen und darzustellen.

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik dienen folgenden Verwendungszwecken:

- Darstellung der Verteilung des Einkommens und des Steueraufkommens der juristischen Personen.
- Datenquelle für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG).

Die Erhebungseinheiten sind alle für das jeweilige Berichtsjahr vorliegenden sowie ergänzten Körperschaftsteuerbescheide.

Da Körperschaftsteuerbescheide, insbesondere für Großfälle und Gruppenbescheide, erst dreieinhalb Jahre nach Ende des Berichtsjahres mit hinreichender Vollzähligkeit vorliegen, können die Daten erst zu diesem Zeitpunkt abgefragt werden. Eine frühere Datenabfrage und Schätzung/Prognose auf Basis der dann verfügbaren Daten ist aufgrund jährlich unterschiedlicher starker Schwankungen beim Einkommen von Körperschaften mit angemessener Qualität nicht möglich.



Der Erhebungsbereich umfasst alle Körperschaften, die eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben hatten. Ab dem Jahr 2005 umfasst der Erhebungsbereich auch Unternehmensgruppen, die gemeinschaftlich als Gruppe veranlagt wurden.

Die Daten aus der Körperschaftsteuerstatistik werden außer in einer jährlich erscheinenden Publikation mit umfangreichem Text- und Tabellenteil in den verschiedenen Medien der Statistik Austria veröffentlicht.

Körperschaftsteuerstatistik - Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Darstellung der Einkommen und der darauf entfallenen Steuern von Körperschaften.
Grundgesamtheit	Die Grundgesamtheit umfasst alle im Berichtsjahr in Österreich steuerpflichtigen Körperschaften
Statistiktyp	Sekundärstatistik (Vollerhebung), basierend auf Administrativdaten
Datenquellen/Erhebungsform	Körperschaftsteuerdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	BGBl. II Nr. 477/2020 : Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)
Tiefste regionale Gliederung	Politische Bezirke
Verfügbarkeit der Ergebnisse	t + 47 Monate
Sonstiges	-

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Daten aus der Körperschaftsteuerstatistik dienen folgenden Verwendungszwecken:

- Darstellung der Verteilung des Einkommens und des Steueraufkommens der juristischen Personen.
- Datenquelle für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

Die statistische Auswertung der Körperschaftsteuerveranlagung wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Juni 1955, Zl. 65.355-7a/55 verfügt und erfolgt jährlich. Die ältesten im Haus verfügbaren Daten gehen jedoch auf das Jahr 1950 zurück. Aktuelle Rechtsgrundlage ist die Steuerstatistikverordnung 2011 (s.u.).

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4 (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.).
Fachlich zuständiges Ministerium: Bundesministerium für Finanzen.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundesministerien
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlagen:

[BGBl. II Nr. 477/2020:](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Darstellung der Einkommen und der darauf entfallenen Steuern von Körperschaften (d.s. juristischen Personen, anderen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen), die im Berichtsjahr in Österreich körperschaftsteuerpflichtig waren.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Die **Beobachtungseinheiten** bzw. **Darstellungseinheiten** sind alle im Berichtsjahr in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften und Unternehmensgruppen.

Die **Erhebungseinheiten** sind alle für das betreffende Berichtsjahr bis zum Abrufzeitpunkt ergangenen und vom Bundesministerium von Finanzen gelieferten Körperschaftsteuerbescheide sowie die für Vollständigkeitsprüfungen zusätzlich benötigten Körperschaftsteuererklärungen. Ab dem Jahr 2005 umfassen die Erhebungseinheiten auch Bescheide von Unternehmensgruppen mit einer gemeinsamen Gruppenveranlagung.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Datenlieferung aus der Steuerdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen.

Zur Abdeckung siehe Abschnitt 3.2.1.2.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Meldeeinheiten und zur Meldung an das Bundesministerium für Finanzen verpflichtet sind die in Österreich körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften. Das BMF ist verpflichtet, der Statistik Austria die Körperschaftsteuerdaten zu liefern.

2.1.5 Erhebungsform

Sekundärstatistische Vollerhebung.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Erklärungs- und Bescheidaten des BMF; elektronische Übermittlung über das Bundesrechenzentrum.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

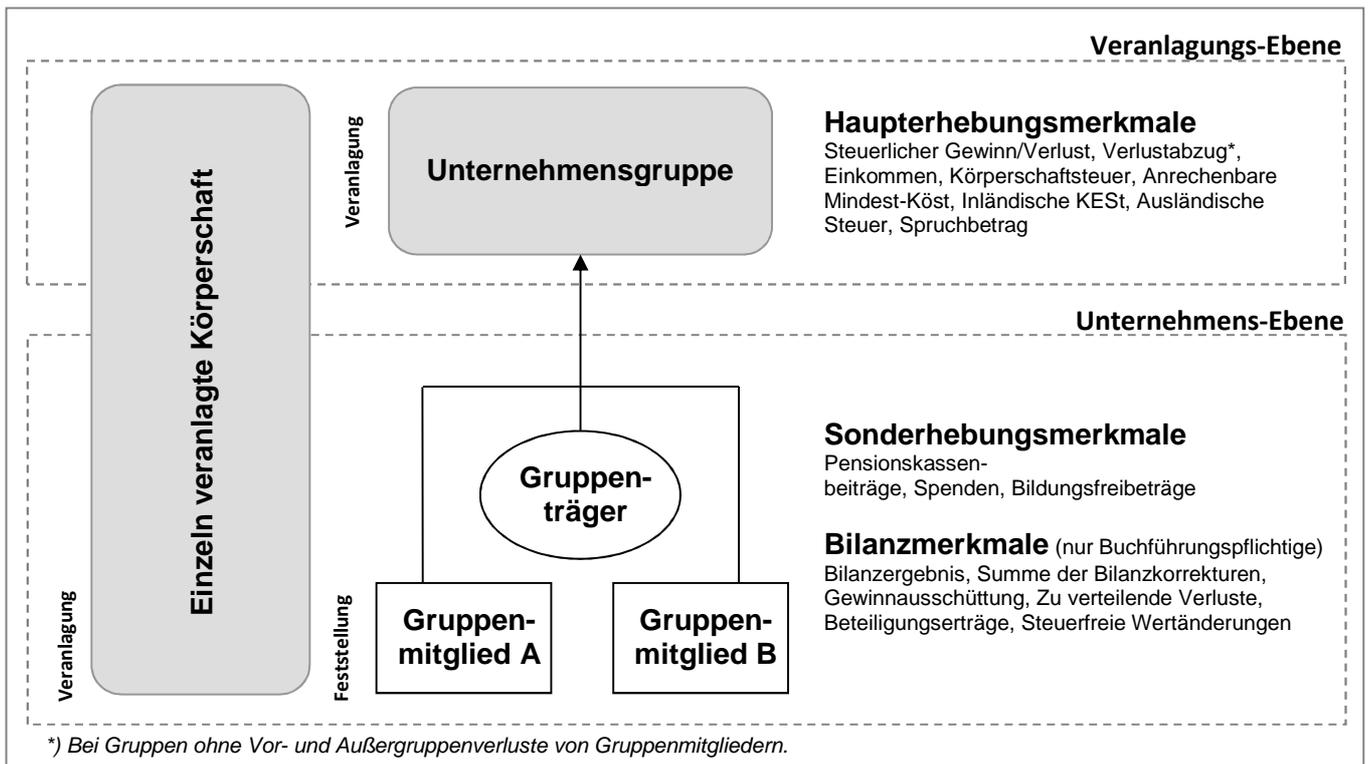
Es gibt keinen Erhebungsbogen, da es sich nicht um eine Primärerhebung der Statistik Austria handelt. Diese Sekundärstatistik basiert auf Daten der Körperschaftsteuerbescheide; siehe dazu das Formular der Körperschaftsteuererklärung 2016.

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Die Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Das Bundesministerium für Finanzen ist wiederum verpflichtet, der Statistik Austria die Erklärungs- und Bescheidaten zur Verfügung zu stellen.

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Seit der Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 gibt es eine neue Datenstruktur und daher auch eine neue Darstellungsform:



Im Falle einer Besteuerung von Unternehmensgruppen ermittelt jedes Unternehmen der Gruppe sein zu versteuerndes Einkommen unabhängig von den anderen Gruppenmitgliedern. Es ergeht an jede Körperschaft ein Feststellungsbescheid, der später als Basis für die Veranlagung der Gruppe dient.

Da bei Körperschaften, die einer Gruppe angehören, bestimmte Merkmale entweder nur im Feststellungsbescheid oder nur in der Gruppenveranlagung aufscheinen, musste die tabellarische Darstellung in zwei Abschnitte bzw. Ebenen geteilt werden.

Die Hauptmerkmale der Körperschaftsteuer, das sind der steuerpflichtige Gewinn/Verlust, Verlustabzug, Einkommen, Körperschaftsteuer, einbehaltene Steuern und der Spruchbetrag liegen nur auf Gruppen- bzw. Veranlagungsebene vor. Diese Merkmale werden daher auf der Veranlagungsebene dargestellt.

Alle anderen Merkmale (Rückstellungen, Rücklagen und Gewinn mindernde Freibeträge sowie Bilanzergebnisse und Bilanzkorrekturen) sind auch bei Gruppenbeteiligten auf der Unternehmensebene vorhanden. Eine Unterscheidung zwischen buchführungs- und nicht-buchführungspflichtigen Körperschaften ist ebenfalls nur auf Unternehmensebene möglich.

Je nachdem, ob eine Körperschaft einzeln veranlagt wurde oder einer Gruppe angehört, liegt den ausgewiesenen Merkmalen auf Unternehmensebene ein Veranlagungsbescheid oder ein Feststellungsbescheid zugrunde.

Inhaltlich sind die ausgewiesenen Merkmale weiterhin mit den Vorjahren vergleichbar.

Die Erhebungsmasse wurde nach folgenden Merkmalen aufbereitet:

A. Gliederungskriterien

1. Rechtsform

Die Steuerpflichtigen lassen sich folgenden Rechtsformen zuordnen:

- Aktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (landwirtschaftliche Genossenschaften, Kreditgenossenschaften u. a.)
- Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Private Vereine
- Sonstige körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen (Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen, andere Zweckvermögen, ausländische Körperschaften u. a.)
- Unternehmensgruppen

Unter der Kategorie der „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ werden vor allem Betriebe der Gebietskörperschaften (zumeist Kommunalbetriebe) subsumiert. Daneben gehören dazu auch Betriebe gewerblicher Art von solchen Rechtsformen, denen öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt (d.s. Kammern, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, katholische Orden und Kongregationen, politische Parteien sowie der Gewerkschaftsbund).

2. Regionale Zuordnung

Hinsichtlich der Gliederung von Körperschaften nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass die Einkünfte aus mehreren – auch örtlich getrennten – Zweigbetrieben in den Ergebnissen desjenigen Regionalbereiches aufscheinen, in dem die Geschäftsleitung bzw. der Sitz des Unternehmens bzw. des Gruppenträgers liegt.

Für die regionale Zuordnung sind die Postleitzahl des Firmensitzes bzw. die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegrenznummer bzw. die Postleitzahl des Firmensitzes maßgeblich.

3. Wirtschaftsbereich

Gemäß einer Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 9. Oktober 1990 erfolgt in der Körperschaftsteuerstatistik, seit dem Veranlagungsjahr 1995, eine Gliederung nach Wirtschaftsbereichen in Anlehnung an die europäische Systematik NACE¹.

Ab dem Berichtsjahr 2008 wird dieser Branchengliederung eine aktualisierte Fassung der nationalen NACE, die „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE 2008“², zugrunde gelegt. In den Berichtsjahren 1999 bis 2007 erfolgte die Gliederung nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2003“. Bis zum Veranlagungsjahr 2010 wurde, sofern möglich, die ÖNACE 2003 parallel zur ÖNACE 2008 weitergeführt.

Die Zuordnung der Unternehmen zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen erfolgte schwerpunktmäßig nach der hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit. Es wird prinzipiell die Branchenzuordnung aus der Umsatzsteuer-Aufarbeitung übernommen, die wiederum auf jener des [Unternehmensregisters](#) der Statistik Austria basiert. Nur in einzelnen Fällen, die bei der Plausibilitätsprüfung der Branchenzuordnung Unstimmigkeiten aufwiesen, wurde eine Branche manuell zugewiesen.

Bei Unternehmensgruppen wurde diejenige ÖNACE-Kennung vergeben, in die der anteilmäßig größte steuerliche Gewinn bzw. Verlust der Gruppe fällt.

4. Stufen des zu versteuernden Einkommens (Steuerfall/Nullfall)

Die Gliederung nach Einkommensstufen erfolgt anhand des zu versteuernden Einkommens (d.h. nach Abzug von Vorjahresverlusten und ausländischen Verlusten).

Zu den Steuerfällen zählen Steuerpflichtige, deren Veranlagung ein positives zu versteuerndes Einkommen aufweist. Die Unterscheidung zwischen Steuerfall und Nullfall kann nur auf der Veranlagungsebene getroffen werden.

Entscheidend für die Zuordnung eines Veranlagungsfalles zu den Nullfällen ist das Fehlen eines zu versteuernden Einkommens (ein negatives zu versteuerndes Einkommen gibt es per definitionem nicht).

¹ NACE = “Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne” (zu deutsch: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)

² Herausgegeben von der Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien 2008.

Bis zur Einführung der Mindestbesteuerung im Jahr 1994 war daher bei Steuer- bzw. Nullfällen automatisch das Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein eines Körperschaftsteuerbetrages verbunden.

Um ab 1994 die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufrecht zu erhalten, wurde diese Definition beibehalten, obwohl aufgrund der Mindestbesteuerung auch bei Fällen ohne zu versteuerndes Einkommen eine Körperschaftsteuer vorgeschrieben werden kann.

Fälle mit einem positiven zu versteuernden Einkommen werden weiterhin den Steuerfällen zugeordnet, auch wenn die Mindestbesteuerung eine höhere Körperschaftsteuer ergibt als die Anwendung des Steuersatzes (Tarifbesteuerung).

B. Veranlagungsebene: Haupterhebungsmerkmale

1. Steuerlicher Gewinn bzw. Verlust / Summe der Einkünfte positiv bzw. negativ

Steuerpflichtiger Gewinn bzw. steuerlicher Verlust bezeichnet bei buchführungspflichtigen Körperschaften den Bilanzgewinn/-verlust nach Berücksichtigung der Bilanzkorrekturen sowie nach Berücksichtigung der verrechenbaren und nichtausgleichsfähigen Verluste.

Bei nicht-buchführungspflichtigen Körperschaften wird die Summe der Einkünfte aus allen zutreffenden Einkunftsarten errechnet, auch hier sind die verrechenbaren und nichtausgleichsfähigen Verluste bereits berücksichtigt.

Der steuerliche Gewinn/Verlust einer Unternehmensgruppe ergibt sich als Summe der Gewinne/Verluste aller inländischen Gruppenbeteiligten abzüglich Vor- und Außergruppenverlusten von Gruppenmitgliedern. Die Verluste ausländischer Gruppenmitglieder sind ebenfalls im steuerlichen Gewinn/Verlust der Gruppe enthalten.

2. Verlustabzug aus Vorjahren gem. § 8 Abs. 4 Z 2 KStG iVm § 18 Abs. 6 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei einem positiven steuerlichen Ergebnis Verluste aus den vorangegangenen Wirtschaftsjahren in Abzug gebracht werden. Für diesen Verlustabzug gilt eine Höchstabzugsgrenze von 75%. Im Falle eines Vorliegens von Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinnen kann es zu einer Aufhebung der 75%-Grenze kommen.

Vor- und Außergruppenverluste von Gruppenmitgliedern dürfen nur mit eigenen Gewinnen verrechnet werden (75%-Grenze entfällt), Gruppenträger können Vor- und Außergruppenverluste hingegen mit dem Gruppenergebnis verrechnen.

3. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder (ab 2005)

Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können seit 2015 nur mehr bis höchstens 75% des inländischen Gruppenergebnisses verrechnet werden.

Um eine doppelte Verlustverwertung zu vermeiden, kommt es bei einer Verrechnung der Auslandsverluste mit ausländischen Gewinnen zu einer entsprechenden Gewinnzurechnung im Inland. In der Spalte „Verluste ausländischer Gruppenmitglieder“ werden Auslandsverluste daher abzüglich nachzuversteuernder Auslandsgewinne ausgewiesen.

4. Zu versteuerndes Einkommen

Der steuerpflichtige Gewinn/steuerliche Verlust bzw. der Gesamtbetrag der Einkünfte, gekürzt um den Verlustabzug aus den Vorjahren und die übrigen Sonderausgaben, ergeben das zu versteuernde Einkommen.

Nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens bemisst sich die Steuer.

5. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt ab 2005 25% des zu versteuernden Einkommens (bis 2004: 34%).

6. Anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer

Ist in einem Veranlagungsjahr die berechnete Steuerschuld geringer als die Mindeststeuer, kann diese Differenz in nachfolgenden Jahren verrechnet werden, und zwar mit dem Betrag der veranlagten Körperschaftsteuer, der die Mindeststeuer übersteigt.

7. Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer

Die vom Schuldner einbehaltene oder übernommene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

8. Ausländische Steuer

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, kann eine im Ausland veranlagte Steuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

9. Abgabenschuld bzw. Gutschrift

Unter Abgabenschuld ist die vorgeschriebene Körperschaftsteuer zu verstehen. Vereinzelt ergibt die Veranlagung infolge hoher Anrechnungsbeträge eine Abgabenschuld von Null bzw. eine Gutschrift.

Bei den Nullfällen kommt es durch die anrechenbare Kapitalertragsteuer häufig zu einer Gutschrift.

C. Unternehmensebene: Sondererhebungsmerkmale

1. Pensionskassenbeiträge gem. § 4 Abs. 4 Z 2 EStG

Vertraglich festgelegte Pensionskassenbeiträge im Sinne des Pensionskassengesetzes sind unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben absetzbar (u.a. Pensionskassenvertrag in Entsprechung mit dem Betriebspensionsgesetz, keine Beitragsübersteigerung von 10% der Lohn- und Gehaltssumme des Anwartschaftsberechtigten).

2. Spenden gem. §4a Z 3 EStG

Spenden an begünstigte Einrichtungen gelten als Betriebsausgaben, sofern sie 10% des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Zu den begünstigten Einrichtungen zählen Universitäten, Kunsthochschulen, die Akademie der Wissenschaften sowie Einrichtungen, Fonds oder juristische Personen, die mit Forschungs- oder Lehraufgaben betraut sind.

3. Spenden an Umweltorganisationen und Tierheime gem. §4a Z 2 d-e EStG

Spenden aus dem Betriebsvermögen zu begünstigten Zwecken für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Tierschutz in behördlich genehmigten Tierheimen sind bis zu 10% des Vorjahresgewinnes abzugsfähig.

4. Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände gem. §4a Z 6 EStG

Spenden aus dem Betriebsvermögen an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände bis maximal 10% des Gewinnes des Vorjahres sind abzugsfähig, sofern diese Aufzeichnungen hinsichtlich der Spendeneinnahmen führen.

5. Externer Bildungsfreibetrag gem. § 4 Abs. 4 Z 8 EStG

Aufwendungen, die unmittelbar Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen und im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden, können in Höhe von bis zu 20% dieser Aufwendungen als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Diese Aufwendungen für Aus- und Fortbildung müssen von bestimmten Bildungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden.

6. Interner Bildungsfreibetrag gem. § 4 Abs. 4 Z 10 EStG

Aufwendungen, die innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen und im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden, können in Höhe von bis zu 20% dieser Aufwendungen als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

2.1.10 Verwendete Klassifikationen

[NUTS](#) (= „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, auf Deutsch: „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“).

Diese Klassifikation wird – zusätzlich zur Gliederung nach Bundesländern und Politischen Bezirken – für die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen bzw. ihrer Gewinne/Verluste basierend auf der für die Körperschaftsteuer maßgeblichen Adresse der Steuerpflichtigen (siehe unter Regionale Gliederung der Ergebnisse w. u.) verwendet.

Die regionale Gliederung der Körperschaftsteuerstatistik erfolgt anhand folgender drei NUTS-Ebenen

- Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind Ost-, Süd- und Westösterreich, ergeben sich aus Zusammenfassungen von Bundesländern,
- die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch,
- die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von politischen Bezirken und Gerichtsbezirken.

[ÖNACE 2008](#) (Systematik der Wirtschaftstätigkeiten).

Ab dem Veranlagungsjahr 2008 wird die Branche aufgrund der ÖNACE 2008 zugeordnet. In den Veranlagungsjahren 1999 bis 2007 wurde die ÖNACE 2003 verwendet. Die ÖNACE 1995 wurde für die Branchenzuordnung der Körperschaftsteuerpflichtigen – und damit auch für die Zuordnung ihrer Gewinne/Verluste zu Branchen – bis zum Veranlagungsjahr 1998 verwendet.

Als Quelle für die ÖNACE-Zuordnung eines Steuerpflichtigen steht – in den meisten Fällen – ein von der Finanzverwaltung vergebener ÖNACE-Code und in vielen Fällen – wenn der Steuerpflichtige auch als Einheit im [Unternehmensregister](#) enthalten und der Konnex zu den Steuerdaten hergestellt ist – auch ein ÖNACE-Code aus dem Unternehmensregister zur Verfügung. Wenn aus beiden Quellen ein ÖNACE-Code verfügbar ist, wird für die Branchenzuordnung der ÖNACE-Code aus dem Unternehmensregister verwendet.

2.1.11 Regionale Gliederung

Tiefste regionale Gliederung: Politische Bezirke. Die regionale Gliederung bezieht sich auf den Sitz des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe und wird aus der Postleitzahl und aus der Gemeindegrenznummer, die von der Finanzverwaltung eingetragen wird, abgeleitet. Siehe auch Abschnitt 3.2.1.2.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Die Daten werden aus der Steuerdatenbank der Finanzverwaltung übernommen.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Keine Signierung (Codierung) notwendig.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Bei der Datenübernahme werden ca. 1% Leermeldungen – Evidenzfälle der Finanzverwaltung ohne jegliche Wertangabe – nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung ausgeschieden.

Die Datenlieferung wird auf Vorhandensein aller Einheiten überprüft (Verbleib großer Körperschaften des Vorjahres, einer Gruppe zugehöriger Körperschaften sowie Gruppenbescheide) und ggf. ergänzt.

Die vom BMF gelieferten Daten sind nur teilweise geprüft. Das liegt zum einen daran, dass manche Merkmale für die Durchrechnung und damit die Bescheiderstellung nicht relevant sind, zum anderen auch an der Tatsache, dass die Erklärungen selbst nur in Einzelfällen auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin geprüft werden. Die Daten werden daher vor Verarbeitung einer ausführlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Diese Plausibilitätsprüfung umfasst folgende Punkte: „Nachrechnen“ der Bescheide, Kontrolle der Rechtsform, der Branchenzuordnung und der regionalen Zuordnung.

Im Rahmen der Prüfung der Ergebnisse für ein bestimmtes Berichtsjahr werden diese mit den Vorjahresergebnissen in Beziehung gesetzt und Abweichungen, die außerhalb der Norm liegen, dahingehend untersucht, ob es dafür plausible Gründe, z.B. infolge geänderter Rechtsgrundlagen, gibt.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

In Einzelfällen (bei 100-200 Bescheiden pro Berichtsjahr) erfolgt die Erstellung des Körperschaftsteuerbescheides nicht elektronisch, sondern händisch. Bei diesen händischen Veranlagungen ist nur der Spruchbetrag, nicht jedoch die übrigen Bescheidkennzahlen im Bestand vorhanden. Diese werden mit Hilfe der Erklärungsdaten näherungsweise ergänzt.

Gänzlich fehlende Feststellungs- und Veranlagungsbescheide werden bei der Finanzbehörde telefonisch recherchiert sowie aus gegebenenfalls vorhandenen Körperschaftsteuererklärungen näherungsweise berechnet und ergänzt.

2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode

Nach Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist die Datenaufbereitung abgeschlossen; das Ergebnis ist der authentische Datenbestand, der die Basis für die Datenauswertung (Tabellierung) bildet.

2.2.6 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Bei Großfällen (d.h. Körperschaften mit einem steuerlichen Gewinn bzw. Verlust von 1,5 Mio. €) werden Rechtsform sowie die regionale und die Branchenzuordnung mit dem Vorjahr abgeglichen und auf eine korrekte Zuordnung überprüft.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Endgültige Ergebnisse

Bis Ende November des vierten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres.

2.3.2 Publikationsmedien

Die Daten aus der Körperschaftsteuerstatistik werden in diversen Medien der Statistik Austria in unterschiedlichem Ausmaß veröffentlicht:

[Statistische Nachrichten](#)

In den Statistischen Nachrichten werden nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik diese einem großen Kreis von Benutzern zur Kenntnis gebracht. Neben einer übersichtlichen tabellarischen Aufbereitung werden die wichtigsten Ergebnisse ausführlich kommentiert.

Publikationen

Detailergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik erscheinen in der Publikation „[Statistik der Körperschaftsteuer 2016](#)“. In dieser Printpublikation werden sämtliche Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik in Tabellenform dargestellt. Der Textteil enthält eine Einführung in körperschaftsteuerrechtliche Begriffe, umfangreiche Informationen zur Methodik sowie eine

Beschreibung der Erhebung, der Merkmalsdefinitionen und der Aufarbeitung. Die Benutzer finden dort unter anderem folgende Hintergrundinformationen:

- Rechtsgrundlagen
- Steuerrechtliche Begriffe
- Beschreibung der Erhebungsmerkmale
- Vorgangsweise bei der Aufarbeitung der Daten
- Methodische Hinweise
- Hinweise zur Gliederung der Ergebnisse

Die Hauptergebnisse werden ausführlich kommentiert und in Form von Tabellen und Grafiken dargestellt.

[Statistisches Jahrbuch Österreichs](#) (Kapitel 34)

Die Hauptergebnisse werden im Statistischen Jahrbuch Österreichs in Tabellenform veröffentlicht, wobei auch Hintergrundinformationen mitgeliefert werden.

Internet

Auf der Website der Statistik Austria werden folgende Informationen zur [Körperschaftsteuerstatistik](#) angeboten:

- Eckzahlen sowie eine Tabelle mit einer Zeitreihe der Hauptergebnisse
- Eine Kurzbeschreibung des Inhalts der Publikation „[Statistik der Körperschaftsteuer 2016](#)“
- Die Publikation „[Statistik der Körperschaftsteuer 2016](#)“ als PDF-Dokument zum Download
- Die im [Statistischen Jahrbuch Österreichs](#) enthaltenen Informationen

Datenbank STATcube

In der Datenbank STATcube sind die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik ab 2007 eingelagert. Für externe Benutzer gibt es einen kostenpflichtigen Zugriff auf diese Datenbank.

Sonderauswertungen

Sollte mit der Datenpräsentation in den verfügbaren Publikationsmedien nicht das Auslangen gefunden werden, können bei speziellen Kundenwünschen auch Sonderauswertungen gegen Verrechnung erstellt werden.

2.3.3 Behandlung vertraulicher Daten

Der Datenschutz wird dadurch gewährleistet, dass in den Tabellen bei einer Fallzahl von weniger als 3 Körperschaften die dazugehörigen Beträge nicht veröffentlicht werden.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz 2000 idGF §19 (2) und (3) geregelt sind, werden eingehalten.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Daten der Körperschaftsteuerstatistik sind Grundlage für steuer- und wirtschaftspolitische Analysen.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Körperschaftsteuerstatistik wird aus den Daten der Körperschaftsteuerdatenbanken erstellt. Siehe dazu Punkt 2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen.

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Abdeckung:

Aufgrund der späten Datenabfrage und den auf der Vollzähligkeitsprüfung basierenden Datenergänzungen ist die hinreichende Vollzähligkeit der Daten gewährleistet.

Branchenzuordnung nach ÖNACE:

Die Qualität der in den Daten der Finanzverwaltung mitgelieferten Branchenzuordnung (ÖNACE-Code) ist nicht ausreichend. Deshalb wird die Branchenzuordnung aus dem Unternehmensregister übernommen. Für jene Körperschaftsteuerpflichtigen, die auch in den Umsatzsteuerdaten gefunden werden, wird die ebenfalls auf dem Unternehmensregister basierende Branchenzuordnung aus der Umsatzsteuerstatistik übernommen, weil dort für alle Fälle mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 50 Mio. € die Branchenzuordnung manuell geprüft wurde.

Weiters wird die Branchenzuordnung von Körperschaftsteuerpflichtigen mit mehr als 1,5 Mio. € Gewinn/Verlust sowie von Unternehmensgruppen auch manuell geprüft, mit dem Vorjahr verglichen und nötigenfalls korrigiert.

Unternehmensgruppen werden jener Wirtschaftstätigkeit zugeordnet, in die der größte steuerliche Gewinn oder Verlust (Absolutbetrag) aller Gruppenangehörigen fällt. Da die Mitgliedschaft zu einer Gruppe nicht an die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit gebunden ist, können einer Unternehmensgruppe mehrere einkommensstarke Körperschaften aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen angehören.

Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten:

Diese ist insofern „verzerrt“, als die Veranlagung zur Körperschaftsteuer am Firmensitz erfolgt (d.h. die für die Veranlagung bzw. den Veranlagungsbescheid maßgebliche Adresse die Adresse des Firmensitzes ist), was insbesondere bei Unternehmen mit Filialen wie Banken oder Handelsketten dazu führt, dass der gesamte Gewinn (bzw. die gesamte Steuer) am Unternehmenssitz ausgewiesen wird, obwohl er über das ganze Bundesgebiet verteilt erzielt wird. Hinzu kommt, dass viele Großunternehmen ihren Sitz in Wien bzw. in der näheren Umgebung der Bundeshauptstadt haben.

Unternehmensgruppen werden jeweils derjenigen regionalen Einheit zugeordnet, in der sich der Firmensitz des Gruppenträgers befindet.

3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Unit-Non-Response-Fehler (Vollzähligkeit):

Die Körperschaftsteuer ist eine veranlagte Steuer, die auf Steuererklärungen der Körperschaften basiert. Die gesetzliche Abgabefrist beträgt grundsätzlich 3 Monate, Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten werden, erhalten eine generelle Fristverlängerung um ein Jahr. Im Einzelfall kann auch auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden. Aus diesem Grund und auch aufgrund der manchmal sehr komplexen Veranlagung kann diese in Einzelfällen – meist bei Großfällen und Unternehmensgruppen – auch nach mehreren Jahren noch nicht abgeschlossen sein.

Die Übernahme der Daten für die jährliche Körperschaftsteuerstatistik erfolgt dreieinhalb Jahre nach Ende des Berichtsjahres. Der Grund für diese späte Übernahme liegt darin, die größtmögliche Vollzähligkeit bei Großfällen (d.s. Steuerpflichtige mit hohem zu versteuerndem Einkommen) zu gewährleisten, da diese erfahrungsgemäß wegen stark verspäteter Abgabe der Steuererklärung erst sehr spät veranlagt werden. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass sich gerade bei großen Unternehmensgruppen die Veranlagung noch weiter verzögert, da eine Unternehmensgruppe erst dann abgeschlossen werden kann, wenn die Feststellungsbescheide aller Gruppenbeteiligten vorliegen. Eine deutlich frühere Datenübernahme ist daher nicht sinnvoll, obwohl sie aus Aktualitätsgründen des Öfteren moniert wird.

Bei allen Gruppenfällen wird, wenn möglich, der Feststellungsbescheid ergänzt und die fehlenden Gruppenveranlagungen aus den Feststellungsdaten berechnet und ebenfalls ergänzt (im Jahr 2016 waren das 102 ergänzte Feststellungsbescheide und 61 ergänzte Gruppenveranlagungen). Bei Fällen, die in den Vorjahren als Großfälle identifiziert wurden (steuerpflichtiger Gewinn bzw. steuerlicher Verlust von mehr als 1,5 Mio. €) und fehlen sowie bei Fällen, für die bereits vollständige Erklärungsdaten vorliegen, wird anhand dieser näherungsweise der Feststellungs- bzw. Veranlagungsbescheid ergänzt (im Jahr 2016: 255 Fälle).

3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Messfehler entstehen, wenn in den Körperschaftsteuerdaten unkorrekte Angaben enthalten sind. Durch die Plausibilitätsprüfungen werden solche Fehler so weit wie möglich erkannt und korrigiert. Wegen der großen Zahl der Datensätze ist eine individuelle (manuelle) Korrektur nicht möglich, sondern nur eine automatisierte Korrektur im Rahmen der für die Plausibilitätsprüfungen eingesetzten EDV-Programme.

3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler

Keine bekannt.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Auf den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abfrage der Daten wurde bereits im obigen Abschnitt „Unit-Non-Response-Fehler (Vollzähligkeit)“ eingegangen. Da es sich um eine Bescheidstatistik handelt, muss die Bescheiderstellung durch das BMF erst abgewartet werden. Der o.a. Zeitpunkt bietet den bestmöglichen Kompromiss zwischen Aktualität und Vollzähligkeit des Datenmaterials.

Verfügbarkeit der Ergebnisse: bis 30. November des vierten auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Auf allfällige Änderungen der Rechtslage sowie deren Einfluss auf die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik – insbesondere im Hinblick auf den Vergleich mit dem Vorjahr – wird in der Ergebnispräsentation hingewiesen.

Für die Gliederung nach Stufen des zu versteuernden Einkommens wurden ab 1999 neue, „runde“ Stufengliederungen gewählt. Ein Vergleich mit den Stufen der Jahre davor ist daher nur schwer möglich.

Wesentliche Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes ab dem Jahr 2005 war die Senkung des Steuersatzes von 34% auf 25% und die Einführung der Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Besteuerung von Unternehmensgruppen.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Aufgrund der unterschiedlichen Steuergesetzgebung ist eine internationale Vergleichbarkeit nicht möglich. Die regionale Vergleichbarkeit ist, unter Berücksichtigung der regionalen Verzerrung, auf Ebene der Bundesländer und politischen Bezirke gut möglich.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Die Vergleichbarkeit der Rechtsformen untereinander ist aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung einzelner Rechtsformen nur eingeschränkt möglich (z.B. gibt es eine Mindestkörperschaftsteuer nur bei Kapitalgesellschaften).

3.5 Kohärenz

Ein Vergleich mit den Kassawerten, die die Bundesrechnungsabschlüsse für die Körperschaftsteuer ausweisen, zeigt relativ deutliche Abweichungen. Diese Abweichungen kommen daher, dass es sich bei den ausgewiesenen Werten um Vorauszahlungen handelt, die aufgrund von Vorjahresergebnissen festgelegt werden. Außerdem kann es vorkommen, dass Zahlungen zeitversetzt erfolgen und daher nicht dem „richtigen“ Jahr zugerechnet werden.

Eine Vergleichbarkeit der Körperschaftsteuerstatistik mit anderen Statistiken oder Datenquellen ist nicht gegeben, da nur körperschaftsteuerpflichtige Einheiten enthalten sind.

Aus dieser Abgrenzung, die sich von der Sicht der Wirtschaftsstatistik unterscheidet, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Nicht körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen wie beispielsweise die „GesmbH und Co KG“ werden als solche in der Körperschaftsteuerstatistik nicht erfasst.
- Nicht körperschaftsteuerpflichtig und damit auch in der Körperschaftsteuerstatistik nicht erfasst sind steuerbefreite Körperschaften wie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften.
- Ab dem Veranlagungsjahr 2005 gibt es für wirtschaftlich ausreichend verbundene Körperschaften die Möglichkeit zur Bildung von Unternehmensgruppen. Obwohl Mitglieder einer Unternehmensgruppe steuerrechtlich gesehen eigenständige Steuersubjekte bleiben, und daher jede Körperschaft verpflichtet ist, eine eigene Körperschaftsteuererklärung abzugeben, ergeht nur ein gemeinschaftlicher Veranlagungsbescheid für die gesamte Unternehmensgruppe an den Gruppenträger.

4. Ausblick

Bei Änderungen der Körperschaftsteuergesetzgebung wird die Erstellung und Ergebnisdarstellung der Körperschaftsteuerstatistik entsprechend angepasst.